

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. Januar 2021

Nr. 2021/69

## Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2020/1784 hat der Regierungsrat am 7. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)<sup>1)</sup> beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

In seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 hat der Bundesrat eine Änderung der Bundesverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallverordnung)<sup>2)</sup> beschlossen und die Anspruchskriterien gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, damit es als Härtefall gilt. Diese Änderungen auf Bundesebene werden in der vorliegenden Teilrevision der Härtefallverordnung-SO ins kantonale Recht übernommen.

#### 1.2 Kantonale Unterstützungsmassnahmen

In Ergänzung zu den Härtefallmassnahmen, welche vom Bund mitfinanziert werden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, Unternehmen auch dann mit kantonalen Massnahmen zu unterstützen, wenn sich der Bund nicht finanziell daran beteiligt.

##### 1.2.1 Kantonaler Unterstützungsbeitrag

Bei diesen kantonalen Unterstützungsmassnahmen stehen Unternehmen im Fokus, welche beispielsweise nicht alle Anspruchsvoraussetzungen der Härtefallverordnung-SO erfüllen, jedoch aufgrund der konkreten Umstände (z.B. volkswirtschaftliche Relevanz, wirtschaftliches Interesse, überregionale Bedeutung etc.) unterstützt werden sollen. Die kantonalen Unterstützungsbeiträge werden über den dringlichen Nachtragskredit im Rahmen der Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 abgerechnet und als finanzielle Grösse "Härtefallreglung Covid-19" ausserhalb des Globalbudgets "Führungsunterstützung VWD und Stiftungsaufsicht" ausgewiesen.

##### 1.2.2 Erlass der Jahresumsatzgebühren 2021 im Gastgewerbe

Nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe m der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986<sup>3)</sup> kann der Kanton Steuern von Gastwirtschafts-, Take-away/Imbiss-Betrieben, Beherbergungs- und Alkoholhandelsbetrieben sowie Betrieben der Sexarbeit erheben. Die §§ 92 und 93 Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG) vom 8. März 2015<sup>4)</sup> regeln die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Als Gemengsteuer weist sie sowohl Elemente einer Steuer als auch Elemente einer Gebühr auf. Sie dient somit fiskalischen Zwecken, als auch der Deckung von zusätzlichem

<sup>1)</sup> BGS 101.6.  
<sup>2)</sup> SR 951.262.  
<sup>3)</sup> BGS 111.1.  
<sup>4)</sup> BGS 940.11.

Verwaltungsaufwand, der in dieser Branche zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung entsteht (z.B. Lärm-, Parkierungs- und Zufahrtsprobleme, Kontrollen bezüglich der Einhaltung von Vorschriften sowie zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten, Lebensmittelkontrolle etc.). Zudem wird über diese Abgabe den Gastwirtschaftsbetrieben das Abonnement für das Amtsblatt bezahlt. Im Weiteren profitiert das Gastgewerbe von einem Beitrag an die Ausbildung im Gastgewerbe sowie demjenigen zur Förderung des Tourismus. Diese Beiträge werden indirekt ebenfalls über die Jahresumsatzabgabe finanziert.

Die Bemessung dieser Abgabe basiert auf dem Jahresumsatz des Betriebes. Dabei werden in § 93 Absatz 1 WAG vier Kategorien mit Pauschalen gebildet. Die Mindestabgabe von 300 Franken pro Jahr haben sämtliche Betriebe zu entrichten, die einen Jahresumsatz von weniger als 300'000 Franken erzielen. Das sind 70 Prozent der Betriebe. Es folgt dann eine Abstufung mit 600 Franken (12 Prozent), 1'200 Franken (10 Prozent) und 2'400 Franken bei einem Umsatz von mehr als 1 Million Franken (8 Prozent). Während die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe im WAG geregelt sind, fehlt eine Bestimmung, die einen teilweisen oder ganzen Erlass dieser Jahresumsatzabgabe regeln würde.

Die behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Covid-19 Virus führten bei den gastwirtschaftlichen Betrieben unverschuldet zu grossen Umsatzeinbussen. Neben den Schliessungen der Betriebe bestanden weitere Auflagen um die Kontaktmöglichkeiten zu minimieren, so etwa die Beschränkungen Platzzahl, die Reduktion der Öffnungszeiten und die Einhaltung der Distanzregeln, die zu einem kleineren Platzangebot führen. Dazu kommen zusätzliche Aufwände etwa zur Reinigung der Räume und der Desinfektion von Personen. Insbesondere die zweite Totalschliessung ab 22. Dezember 2020 trifft die Gastrobranche schwer, da nach den Einbussen während des ganzen Jahres die Reserven grösstenteils aufgebraucht sind.

Wir unterstützen die Gastrobranche bereits mit Kurzarbeitsentschädigungen und Erwerbsersatz sowie Mietzinsbeiträgen für die Schliessung vom März/April 2020. Ab 2021 können wir mit der Härtefallverordnung die Umsatzeinbussen zusätzlich abfedern. Es wäre daher nicht konsequent, wenn wir einerseits Unterstützungsleistungen erbringen und auf der anderen Seite eine Abgabe auf der Grundlage des Jahresumsatzes einfordern würden. Ein Erlass für das Jahr 2021 erscheint daher vertretbar zu sein und wäre administrativ einfach zu lösen, indem auf das Ausstellen der entsprechenden Rechnungen verzichtet würde.

Da es sich bei der Jahresumsatzabgabe nicht um eine reine Gebühr handelt, sondern auch fiskalische Zwecke verfolgt werden und dazu eine Verfassungsgrundlage besteht, kann diese nicht gestützt auf § 15 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016<sup>1)</sup> erlassen werden. Im WAG fehlt ebenfalls eine entsprechende Regelung zum Erlass der Jahresumsatzgebühren nach § 92 WAG. Es drängt sich deshalb eine Regelung mittels einer Notverordnung auf, die sich direkt auf die Kantonsverfassung stützt. Es erscheint sachgerecht, den Tatbestand des Erlasses als kantonale Unterstützungsmassnahme in der Härtefallverordnung zu regeln.

Durch den Erlass der Jahresumsatzabgabe nach § 92 WAG für diejenigen Betriebe, die über eine gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen gemäss § 9 Absatz 1 verfügen, ergeben sich im Globalbudget Wirtschaft und Arbeit Mindereinnahmen im Umfang von 950'000 Franken. Diese können nicht anderweitig kompensiert werden.

<sup>1)</sup> BGS 615.11.

### 1.3 Erläuterungen zu den Bestimmungen

#### *§ 4 Härtefallbeiträge*

##### Absatz 2

Der geltende Artikel 8 Absatz 1 der Covid-19-Härtefallverordnung legt die Höchstgrenzen der Härtefallbeiträge je Unternehmen fest: A-fonds-perdu-Beiträge betragen aktuell höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018/2019 und maximal 500 000 Franken je Unternehmen. Der Kanton hat diese Regelung in § 4 Absatz 2 übernommen, den absoluten Höchstbetrag jedoch bisher auf 100'000 Franken festgesetzt.

Bei Restaurants machen die Fixkosten beispielsweise im Durchschnitt rund 25 Prozent der Kosten aus; mit 10 Prozent des Jahresumsatzes können damit die Fixkosten für knapp fünf Monate vollständig gedeckt werden (entspricht etwa der Schliessungszeit zwischen März 2020 und voraussichtlich Ende Februar 2021). Neu sieht daher Artikel 8 Absatz 2 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes vor, dass der Kanton für Unternehmen mit einem hohen Anteil Fixkosten an den Gesamtkosten die Härtefallbeiträge auf höchstens 20 Prozent und höchstens 750'000 Franken pro Unternehmen erhöhen kann. Mit der Erhöhung der relativen Obergrenze sollen kleine Unternehmen mit hohen Fixkosten besser berücksichtigt werden können.

Neu wird im Kanton die Höchstgrenze des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages je Unternehmen auf 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und maximal 200'000 Franken angehoben.

##### Absatz 2<sup>bis</sup>

Bei Restrukturierungen des Unternehmens haben die Kantone neu die Möglichkeit, den nominalen Deckel auf 1.5 Millionen Franken zu erhöhen. Voraussetzung dafür ist, dass die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und die Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen zusammen einen Zusatzbeitrag in mindestens gleicher Höhe leisten. Beispielsweise wäre Voraussetzung für eine Erhöhung der staatlichen Beiträge auf 1 Million Franken ein Beitrag von Eigentümern bzw. Eigentümerinnen und/oder Fremdkapitalgebern bzw. Fremdkapitalgeberinnen von insgesamt 250 000 Franken (z.B. Erhöhung des Eigenkapitals um 150 000 Franken und Forderungsverzicht von 100 000 Franken). Als Zusatzbeitrag der Eigentümer bzw. Eigentümerinnen gilt nur frisch eingebrachtes Eigenkapital, nicht aber die Umwandlung von Aktionärsdarlehen in Eigenkapital.

Diese Regelung wird in § 4 Absatz 2<sup>bis</sup> der Härtefallverordnung-SO übernommen und der Maximalbetrag auf 400'000 Franken – ebenso wie in der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes – verdoppelt.

#### *§ 5 Solidarbürgschaft*

Die Gewährung einer Solidarbürgschaft bedingt u.a., dass ein Unternehmen den maximalen Härtefallbeitrag erhalten hat. Die in § 4 Absatz 2 der Härtefallverordnung-SO geänderte Höchstgrenze für Härtefallbeiträge ist deshalb auch in § 5 der Härtefallverordnung-SO auf neu 200'000 Franken anzuheben. Zudem wird die Höhe des verbürgten Kredits auf mindestens 100'000 Franken erhöht.

#### *§ 6 Kumulation von Härtefallmassnahmen*

Die absolute Obergrenze für kumulierte Härtefallmassnahmen wird an die neuen Höchstgrenzen gemäss § 4 Absätze 2 und 2<sup>bis</sup> der Härtefallverordnung-SO angepasst.

### *§ 9 Vermögens- und Kapitalsituation*

Der Bund hat die Voraussetzungen zum Nachweis, dass ein Unternehmen profitabel und überlebensfähig ist, vereinfacht und Artikel 4 Absatz 2 der Covid-19-Härtefallverordnung angepasst. Auf die Voraussetzung, dass ein Unternehmen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet ist und zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war (Bst. a) sowie auf den Nachweis der Überlebensfähigkeit, der glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann (Bst. d) wird für alle Unternehmen verzichtet. Neu muss ein Unternehmen nur noch belegen, dass es sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren (Bst. b) befindet und dass es sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge (Bst. c) befunden hat. Die Voraussetzung zum Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge wird zudem präzisiert, um Unklarheiten im Vollzug zu beseitigen: Wenn zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Betreibungsverfahren durch Zahlung abgeschlossen ist, gilt die Anspruchsvoraussetzung als erfüllt. Diese Anpassungen werden unverändert in § 9 Absatz 2 der Härtefallverordnung-SO übernommen.

### *§ 10 Umsatzrückgang*

Gemäss Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020<sup>1)</sup> liegt ein Härtefall vor, wenn der Jahresumsatz eines Unternehmens unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Der geltende Artikel 5 Absatz 1 der Covid-19-Härtefallverordnung unterstellt einen Umsatzrückgang von 40 Prozent im Jahr 2020. Da sich die behördlichen Massnahmen ins Jahr 2021 hineinziehen, ist es möglich, dass ein Unternehmen dank normaler Wintersaison 2019/2020 und/oder guter Sommersaison aufgrund des Jahresumsatzes 2020 nicht als Härtefall gilt, dass es aber wegen den behördlichen Schliessungen und Einschränkungen ab dem 4. Quartal 2020 im Jahr 2021 Umsatzrückgänge erleidet, die eine Beurteilung als Härtefall rechtfertigen. Daher hat der Bund einen neuen Absatz 1<sup>bis</sup> eingefügt, der diesem Umstand Rechnung tragen soll, indem ein Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 auch den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden kann, also beispielsweise den Umsatz von Februar 2020 bis und mit Januar 2021 oder von April 2020 bis und mit März 2021. Dabei kann der gleitende Jahresdurchschnitt bis und mit Juni 2021 zur Begründung der Anspruchsberechtigung verwendet werden.

Diese Anpassung wird unverändert in § 10 Absatz 1<sup>bis</sup> der Härtefallverordnung-SO übernommen.

### *§ 10a Ungedeckte Fixkosten*

Mit der Änderung vom 18. Dezember 2020 hat das Bundesparlament Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes mit der Bestimmung ergänzt, dass bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, auch der Anteil der nicht gedeckten Fixkosten berücksichtigt werden muss. Der geltende Artikel 5a der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes hat diese Bestimmung aufgenommen, indem das Unternehmen gegenüber dem Kanton bestätigen muss, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende ein Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert, der seine Überlebensfähigkeit gefährdet. Diese Bestimmung wurde von vielen Kantonen als schwierig umsetzbar kritisiert. Neu soll daher das Unternehmen nur noch bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert. Damit soll der Zugang zu den Härtefallprogrammen der Kantone weiter erleichtert werden.

<sup>1)</sup> SR 818.102.

Diese Bestimmung wird in § 10a der Härtefallverordnung-SO übernommen. In zeitlicher Hinsicht wird jedoch präzisiert, dass der Anteil an ungedeckten Fixkosten am Jahresende 2020 bzw. bei einer Berechnung nach § 10 Absatz 1<sup>bis</sup> am Ende der 12 Monate bestehen muss.

#### *§ 10b Entfallende Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen*

Bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, hat der Bund in einem neuen Artikel 5b der Covid-19-Härtefallverordnung eine separate Anspruchskategorie geschaffen, welche auf kantonaler Ebene in einem neuen § 10b der Härtefallverordnung-SO übernommen wird. Für Unternehmen, die seit 1. November 2020 (vgl. Art. 12 Abs. 5 Covid-19-Gesetz) aufgrund behördlicher Massnahmen mehr als 40 Kalendertage geschlossen sind, sollen vereinfachte Anspruchsvoraussetzungen gelten:

- Verzicht auf Nachweis des Umsatzrückgangs (§ 10 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup> der Härtefallverordnung-SO)
- Verzicht auf Beleg für Massnahmen zum Schutz der Liquidität und Kapitalbasis (§ 9 Absatz 1 Buchstabe b de Härtefallverordnung-SO)
- Verzicht auf Beleg, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert (§ 10a der Härtefallverordnung-SO).

Bei behördlichen Schliessungen während mindestens 40 Tagen zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 wird unterstellt, dass der Umsatzrückgang hoch genug ist, um einen Härtefall zu begründen; der Nachweis des Umsatzrückgangs entfällt daher. Massnahmen, mit denen trotz Schliessungsentscheid Umsätze generiert werden wie beispielsweise Take-away-Angebote von Restaurants und Verkaufsläden, Online-Kursen von Sportcentern etc. begründen keinen Ausschlussgrund, weshalb auch diese Unternehmen unter § 10b der Härtefallverordnung-SO fallen.

Das Kriterium einer Schliessung gilt mit dem Inkrafttreten des entsprechenden behördlichen Beschlusses als erfüllt.

Die beiden anderen Lockerungen dienen der administrativen Erleichterung und gelten ebenfalls nur für die behördlich geschlossenen Unternehmungen bzw. nicht für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone in ihrer betrieblichen Tätigkeit erheblich eingeschränkt werden.

#### *§ 11 Einschränkung der Verwendung*

Der geltende Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Covid-19-Härtefallverordnung sieht vor, dass ein Unternehmen während der gesamten Laufzeit von Darlehen, Bürgschaften oder Garantien und während fünf Jahren oder bis zur freiwilligen Rückzahlung bei à-fonds-perdu-Beiträgen keine Dividenden oder Tantiemen beschliessen oder ausschütten, keine Kapitaleinlagen rückerstatten und keine Darlehen an seine Eigentümer vergeben darf.

Diese Regelung wurde von vielen Kantonen als zu weitreichend empfunden. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass mit der Untersagung einer Eigenkapitalverzinsung auch unerwünschte Anreize entstehen, die den Bestand eines Unternehmens und damit den Erhalt von Arbeitsplätzen gefährden können. Die Zeitdauer des Verbots im Fall von nicht rückzahlbaren Hilfen wurde zudem als unverhältnismässig lang empfunden. Daher hat der Bund neu das Verbot sowohl bei rückzahlbaren Hilfen als auch für à-fonds-perdu-Beiträgen auf drei Jahre beschränkt. Eine gewisse Einschränkung der Verwendung bleibt nötig, da die staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen die Existenz von Schweizer Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern sollen, nicht die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen. Diese Einschränkung

der Mittelverwendung ist auch bei den Covid-Solidarbürgschaftskrediten ein wichtiges Element des Gesamtsystems. Das Verwendungsverbot entfällt nach vollständiger Rückzahlung von verbürgten Krediten sowie bei freiwilliger Rückzahlung von à-fonds-perdu-Beiträgen.

Diese Bestimmung wird unverändert in § 11 der Härtefallverordnung-SO übernommen.

#### *§ 14 Frist zur Gesuchseinreichung*

Die vom Bundesrat beschlossenen Änderungen lassen neu eine Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse bis 30. Juni 2021 zu. Entsprechend wird auch die Frist zur Einreichung eines Gesuchs um Härtefallmassnahmen auf 31. Juli 2021 verlängert.

#### *§ 16 Einzureichende Unterlagen*

Die einzureichenden Unterlagen werden an die in der Härtefallverordnung-SO vorgenommenen Änderungen angepasst. Der Buchstabe j trägt der neuen Regelung von § 10 Absatz 1<sup>bis</sup> Rechnung, welche zulässt, dass für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 auch der Umsatz der letzten 12 Monate verwendet werden kann.

#### *§ 20<sup>bis</sup> Kantonaler Unterstützungsbeitrag*

Neu wird eine Grundlage geschaffen, mit welcher der Kanton Unternehmen grundsätzlich analog § 4 finanziell unterstützen kann, obwohl sie nicht alle Anspruchsvoraussetzungen der Härtefallverordnung-SO erfüllen. Beim kantonalen Unterstützungsbeitrag stehen Unternehmen im Fokus, welche aufgrund der konkreten Umstände im öffentlichen Interesse (z.B. volkswirtschaftliche Relevanz, wirtschaftliches Interesse, überregionale Bedeutung etc.) unterstützt werden sollen.

Auflagen und Bedingungen wie beispielsweise Rückforderung unrechtmässig erhaltener Beiträge etc. bilden Gegenstand des jeweiligen Regierungsratsbeschlusses.

Diese kantonale Unterstützungsmassnahme wird ausschliesslich vom Kanton finanziert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen solchen kantonalen Unterstützungsbeitrag.

#### *§ 20<sup>ter</sup> Erlass der Gebühr für die gastwirtschaftliche Betriebsbewilligung 2021*

Es wird festgehalten, dass die Jahresumsatzgebühren für sämtliche Betriebe erlassen werden, die eine gastwirtschaftliche Betriebsbewilligung nach § 9 Absatz 1 WAG besitzen. Das sind sämtliche Gastwirtschaftsbetriebe im engeren Sinn, aber auch die Take-away/Imbissbetriebe und die Beherbergungsbetriebe. Da es bei der Bewilligung keine klare Abgrenzung gibt und insbesondere bei den Beherbergungsbetrieben Mischformen üblich sind, werden alle Betriebe eingeschlossen, obwohl Take-away/Imbissbetriebe und Beherbergungsbetriebe nicht in jedem Fall gleich stark von den wirtschaftlichen Einschränkungen zur Bekämpfung des Covid-19 Virus betroffen sind. Eine Aufteilung würde jedoch zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand führen, da in der Regel die Take-away/Imbissbetriebe zur Umsatzkategorie mit einer Jahresumsatzgebühr von 300 Franken gehören.

Betriebe, die ebenfalls eine Jahresumsatzgebühr nach § 92 WAG zu entrichten haben, deren Betriebsbewilligung aber nicht auf § 9 Absatz 1 beruht, fallen nicht unter diese Regelung. Es handelt sich dabei um Betriebsbewilligungen für den Alkoholhandel sowie um Betriebs- oder Vermittlungsbewilligungen im Bereich der Sexarbeit. Selbstredend können natürlich auch Betriebe, die widerrechtlich über keine gastwirtschaftliche Betriebsbewilligung verfügen, keine Ansprüche aus dieser Verordnung geltend machen.

Die gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen sowie das Erheben der Jahresumsatzabgaben im Gastgewerbe fallen in den Zuständigkeitbereich des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Es ist logischerweise auch für das Nichterheben der Jahresumsatzgebühren zuständig.

## 2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilagen**

Verordnungstext  
Grafik Seco "Neuerung Härtefallverordnung"

## **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

## **Verteiler RRB**

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5275)  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Wirtschaftsförderung  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Steueramt  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst, Legistik und Justiz)  
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn  
Fraktionspräsidien (5)  
Parlamentsdienste  
Aktuariat UMBAWIKO  
GS / BGS  
Amtsblatt

**Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Volkswirtschaftsdepartement  
Finanzdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Kantonale Finanzkontrolle